

## **Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung Fachkaufmann/Fachkauffrau Handwerkswirtschaft**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 09.05.94 und der Vollversammlung vom 25.06.94 erlässt die Handwerkskammer Dresden als zuständige Stelle gemäß § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 91 und § 106 der Handwerksordnung folgende Prüfungsordnung:

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung**

In der Prüfung zum/zur Fachkaufmann/Fachkauffrau Handwerkswirtschaft weist der Prüfungsteilnehmer nach, dass er die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt, um betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und in den Grundzügen zu beurteilen. Der Prüfungsteilnehmer soll kaufmännische Aufgaben im Bereich Rechnungswesen, Finanzwesen und Steuern eigenverantwortlich lösen und für die Lösung dieser Aufgaben Büroorganisation und EDV selbständig nutzen sowie an der Vorbereitung betrieblicher Entscheidungen in diesen Bereichen mitwirken. Er soll grundlegende Bestimmungen des Arbeits- und Vertragsrechts in ihrer Bedeutung für die betriebliche Praxis kennen und nutzen.

### **§ 2**

#### **Ort und Zeitpunkt der Prüfung**

- (1) Die Prüfung erfolgt nach Bedarf. Ort und Zeitpunkt werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) Die Prüfung erfolgt nach Abschluss des Lehrganges.

### **§ 3**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss wird entsprechend der Fortbildungsprüfungsordnung der Handwerkskammer Dresden gebildet. Er besteht aus Beauftragten der Arbeitgeber, Beauftragten der Arbeitnehmer und aus Lehrern.
- (2) Die Arbeit des Prüfungsausschusses regelt sich ebenfalls nach o. g. Fortbildungsprüfungsordnung.

### **§ 4**

#### **Zulassung zur Prüfung**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Abschlussprüfung bestanden hat.
- (2) Abweichend vom Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## § 5

### **Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

(1) In der Prüfung sind Kenntnisse in folgenden Fachgebieten nachzuweisen:

1. Betriebswirtschaft

Betriebs- und volkswirtschaftliche Grundlagen, Personalwesen, Steuern, Marketing und Finanzierung

2. Betriebliches Rechnungswesen

Grundlagen der Buchführung, Besondere Buchungen, Kostenrechnung, Jahresabschluss aus handels- und steuerrechtlicher Sicht und EDV- geführte Buchhaltung und Bilanzierung

3. EDV und Büroorganisation

Grundlagen der Datenverarbeitung deren Anwendung, Grundlagen der Textverarbeitung, Büroorganisation,

4. Arbeits- und Vertragsrecht

Vertragsrecht einschließlich Mahnwesen, Arbeitsrecht und Sozialversicherung, Personalwesen

(2) Die Prüfung ist in allen Prüfungsfächern schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche Prüfung in mindestens einem Prüfungsfach zu ergänzen. In welchem Prüfungsfach oder welchen Prüfungsfächern mündlich geprüft wird, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bei nicht ausreichenden Leistungen in einem Prüfungsfach ist eine mündliche Prüfung durchzuführen.

(4) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt nicht mehr als 6 Zeitstunden, eine mündliche Prüfung nicht mehr als 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer und Prüfungsfach dauern.

## § 6

### **Bewertung der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im Gesamtergebnis und in den Prüfungsfächern " Betriebswirtschaft " sowie "Betriebliches Rechnungswesen" mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(2) Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen. Die Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung haben das gleiche Gewicht.

(3) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten.

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
100 - 92 = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung  
unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht  
67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind  
unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen  
unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

## § 7

### Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von 1/2 Jahr, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

## § 8

### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die zuständige Stelle; hält sie den wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 9

### Ausschluss von der Prüfung

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Arbeit mit "ungenügend" bewertet.

(2) In schweren Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling von der Prüfung ausschließen. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 7 gilt mit der Maßgabe, dass sich die Wiederholungsprüfung auf alle Prüfungsgebiete erstreckt.

(3) Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Aufgabe.

## § 10

### Abschlusszeugnis

Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Fachkaufmann in der Handwerkswirtschaft. Über die in den einzelnen Prüfungsfächern erreichten Endnoten und die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Beauftragten der Handwerkskammer unterschrieben.

## § 11

### Bescheinigung

Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, erhält vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung über die erreichten Prüfungsergebnisse und eine Mitteilung, zu welcher Zeit die Prüfung wiederholt werden kann und auf welche Prüfungsfächer sie sich zu erstrecken hat.

## § 12

### Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird auf der Grundlage der Gebührenordnung der Handwerkskammer Dresden erhoben. Sie beträgt zz. EUR 150,00 unter der Voraussetzung, dass durch die Bildungsträger die Räume für die Prüfung bereitgestellt werden. Sie ist vom Prüfling vor der Prüfung einzuzahlen.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung Nr.18/96 vom 20.09.1996 in Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 11.08.94 genehmigt.